



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau ausgeführt.
- (2) Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine, führen in keinem Falle zu Gewährleistungsansprüchen; es sei denn, die Schäden sind auf grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen.
- (3) Der Auftraggeber teilt jede Änderung seiner Anschrift mit.

### **§ 2 Bepflanzung**

- (1) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen von Dauergrün werden ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.
- (2) Eine Gewähr für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- (3) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Beauftragten beschränkt sich zunächst auf kostenlosen Ersatz.
- (4) Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (5) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige örtliche Lage der Grabstätten (schattige Lage, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Auswuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.
- (6) Grabvasen, Tonschalen und ähnliches werden auf dem Grab belassen, eine Haftung erfolgt nicht.

### **§ 3 Grabpflege**

- (1) Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.
- (2) Die gärtnerische Pflege umfasst:
- (3) Säubern und Abräumen der Grabflächen. Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.

### **§ 4 Bepflanzung und Grabpflege**

Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag hin ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde
- b) Auffüllen der Grabstätte
- c) Lieferung von Pflanzerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln
- d) Verlegen von Platten



- e) Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien
- f) Winterschutz von Pflanzen
- g) Arbeiten anlässlich von Bestattungen (z. B. Grabschmuck, Transport von Trauergebinden etc.)
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden und Ausputzen oder Entfernen größerer Gehölze, Heckenschnitt, Schädlingsbekämpfung, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden)
- i) Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 5 Rügefristen**

Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine Abnahme, so hat sie der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen durchzuführen - eine andere Frist kann vereinbart werden.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Versand der Rechnung.

## **§ 6 Auftragsdauer, Finanzierung und Zahlungen**

- (1) Aufträge, die zeitlich unbeschränkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Grabpflege wird jeweils am 15. Februar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.
- (3) Die Pflanzungsarbeiten können jeweils nach erfolgter Bepflanzung in Rechnung gestellt werden,
- (4) Die Rechnungen sind einen Monat nach ihrer Erteilung ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen,
- (5) Nach Ablauf der Einmonatsfrist werden Verzugszinsen sowie anteilige Mahnkosten berechnet. f) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf die Erben des Bestellers über.

## **§ 7 Datenerhebung, Datennutzung**

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine im Vertrag erhobenen, personenbezogenen Daten für Zwecke der Buchhaltung und Abrechnung beim Auftragnehmer gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung für Werbezwecke durch den Auftragnehmer findet nicht statt.